

Satzung

Wirtschaftsrechtler am See e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.06.2011 in Konstanz.

Zuletzt geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.12.2017. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz unter der Registriernummer VR 940 am 13. Juni 2012.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsrechtler am See. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Namensbeisatz „e. V.“
- (2) Der Verein „Wirtschaftsrechtler am See e. V.“ mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Gerichtsstand ist Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Studierendenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch das Abhalten von wissenschaftlichen Vorträgen, sowie dem Abhalten von Fragestunden zum Lernstoff für aktuell Studierende (innerhalb Tutorien). Weiterhin werden die Pflege von Verbindungen mit Institutionen, Verbänden, Unternehmen und die Verbesserung der Lehrsituation durch die Organisation von Messen an der Hochschule sowie die Verbesserung der Studienqualität am Standort Konstanz gefördert.
- (2) Zweck ist weiterhin die fachliche Repräsentation der Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ der HTWG Konstanz nach außen und innerhalb der Hochschule. Des Weiteren soll der Verein dazu dienen, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Semesterstufen zu fördern und somit die Lernqualität zu verbessern.
- (3) Eine Verbindung zwischen den Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsrecht und den aktuell Studierenden herzustellen, ist ebenfalls eine Tätigkeit der Wirtschaftsrechtler am See. Der Verein hat somit eine Alumni Wirkung.
- (4) Auch Nichtmitgliedern wird Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit innerhalb des Vereins gegeben.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. Studierende
 - b. Dozenten
 - c. Absolventen der HTWG Konstanz
 - d. entfallen
 - e. Fördermitglieder
 - f. Unternehmen
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss gem. §11 unter Ausschluss des Rechtswegs.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich eingereicht werden und soll den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die aktuelle Postanschrift, sowie die Kontoverbindung des Antragstellers beinhalten.
 - (3a) Dokumente und Schreiben, welche Mitgliedern postalisch oder per E-Mail zugesendet werden, gelten als zugegangen, wenn diese an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail)Adresse zugestellt werden. Soweit nicht anderweitig vom jeweiligen Mitglied mitgeteilt, wird vermutet, dass die im Mitgliedsantrag angegebene Adresse, die aktuelle Adresse des Mitgliedes sei.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags bestätigt.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Fördermitglieder

Der Status „förderndes Mitglied“ kann vom Ausschuss Einzelpersonen, Vereinigungen, Firmen oder Institutionen gewährt werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereines unterstützen, ohne selbst Mitglied werden zu müssen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Mahnung oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des laufenden Semesters zu erklären.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses und muss in Schriftform vorliegen. Dem Mitglied ist hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlussgründe sind grobe Verletzungen des Vereinsinteresses, sowie Verstöße gegen satzungsmäßige Pflichten, insbesondere das Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, bestimmt sich durch die aktuelle Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist pro Semester fällig. Dieser wird per Bankeinzug im Wintersemester zur Mitte des Semesters und im Sommersemester im Mai abgebucht.
- (3) Im Fall einer Kündigung der Mitgliedschaft wird der für das laufende Semester fällig gewordene Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a. der Vorstand → § 10
 - b. der Aufsichtsrat → § 10 a
 - c. der Ausschuss → § 11
 - d. die Mitgliederversammlung → § 12

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind jeder für sich vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (2a) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (3) Eine Wiederwahl ist mit Karenzzeit von einem Semester möglich.
 - (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innerhalb der Hochschule.
 - (5) Der Vorstand übernimmt alle Rechte und Pflichten gemäß der Satzung.
 - (6) Sobald ein Mitglied des Vorstands exmatrikuliert wurde oder dem Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz nicht mehr angehört, muss dieses sofort den Posten des Vorstands niederlegen. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands bleibt dieses jedoch noch im Amt.
 - (7) Als Vorstand kann nur ein Mitglied gewählt werden, das am Studienstandort Konstanz regelmäßig anwesend ist. Es muss gewährleistet werden, dass der Vorstand dem Zweck des Vereines gem. § 2 hinreichend nachkommt, sowie Pflichtveranstaltungen, insbesondere die Mitgliederversammlung gem. § 12 durchführt. Insbesondere ist dies nicht der Fall, wenn das Mitglied sich im Auslandssemester oder in einem Urlaubssemester befindet.
 - (8) Bei einem anstehenden Praxissemester des Vorstands, hat dieser zusammen mit dem Ausschuss zu prüfen, ob die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes gegeben sind und dies per Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit festzustellen.

§ 10a Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und sollte eine Lehrperson beinhalten
- (2) Es dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Zudem ist eine Wahl in den Aufsichtsrat erst nach Erwerbung eines Bachelorabschlusses möglich.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Semestern gewählt.
- (3a) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben soweit diese nicht dieser Satzung widerspricht.
- (3b) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es insbesondere, den Kassenabschluss / Jahresabschluss zu prüfen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
- (4) entfallen
- (5) Der Vorstand und Ausschuss müssen für Ausgaben die über 200 € (in Worten: zweihundert Euro) liegen die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen.
Dies gilt insbesondere für:
 1. Veranstaltungen
 2. Spenden
- (6) Der Aufsichtsrat hat ein Anhörungs- und Zustimmungsrecht bei der Strategiefestlegung. Strategiefestlegung umfasst insbesondere die Ziele und Maßnahmen die innerhalb einer Planungsperiode erreicht werden sollen.
- (7) Dieser Paragraph kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder aufgehoben werden.

§ 11 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus der oder die 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenvorstand, dem Schriftführer dem Pressewart, bis zu zwei Absolventenbeisitzern, sowie einem weiteren Beisitzer.
- (2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Semestern gewählt.
- (2a) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben soweit diese nicht dieser Satzung widerspricht.
- (3) Den Vorsitz im Ausschuss führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (4) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Ausschussmitgliedern beschlussfähig. Unter den anwesenden Ausschussmitgliedern muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ausschussvorsitzende.
- (6) Der Ausschuss kann Stabsstellen und Projektgruppen bilden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jedes Semester innerhalb der ersten vier Wochen des Vorlesungszeitraumes statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, dem Ort und der Uhrzeit per Verkündung auf der Homepage und E-Mail an alle Mitglieder einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können entsprechend den vorstehenden Bestimmungen jederzeit einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand eine Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Einberufungsfrist verkürzt sich jedoch auf 3 Tage.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a. Berichte
 - b. Finanzen
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Entlastung des Ausschusses
 - e. Entlastung der Kassenvorstand / des Kassenvorstands
 - f. Neuwahlen des Vorstands und der Ausschussmitglieder sowie, der zwei Kassenvorprüfer/innen
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags durch die Beitragsordnung
 - h. Anträge und Verschiedenes
- (4) Den Vorsitz führt bis zur Entlastung der 1. Vorsitzende. Die Entlastung und die Leitung der Neuwahl leitet eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person. Danach führt der neugewählte 1. Vorsitzende den Sitzungsvorsitz.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Nur bei Satzungsänderungen müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 entfallen

§ 13a Studentische Beratung

- (1) Um den Zweck des Vereins, im Rahmen der studentischen Ausbildung des Studienganges Wirtschaftsrecht, noch besser gerecht zu werden, etabliert der Verein eine von Studierenden organisierte unentgeltliche studentische Beratung im Bereich Wirtschaftsrecht. Die Beratung wird als eigenständige Unterorganisation in den Verein integriert.
- (2) Diese trägt den Titel „Law meets Business – Studentische Beratung Wirtschaftsrecht“. In Kurzform „LmB“.
- (3) Der Satzungszweck wird hierbei insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Bereitstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Studierenden und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter der Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz. Im Einzelnen wird er unter anderem verwirklicht, durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten durch Studierende.
- (4) „LmB“ gibt sich eine Geschäftsordnung, die initial von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden muss. Die Geschäftsordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Über die Satzungsstreue der Geschäftsordnung befindet der Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat. Jedwede Änderung an dieser benötigt sowohl die Zustimmung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats.
- (5) „LmB“ legt einmal im Quartal, auf Anforderung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, diesen Organen einen Rechenschaftsbericht ab, der auf der Hauptversammlung des Vereins vom Vorstand vorzustellen ist.
- (6) Studierende können bei „LmB“ nur mitwirken, wenn sie Mitglied des Vereins sind.
- (7) Alle Sachverhalte, die nicht von diesem Paragraphen umfasst sind, regelt der Rest dieser Satzung.

§ 14 entfallen

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn 3/4 der Mitglieder eine Auflösung auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Konstanzer Verein „Etudes Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen Deutschland e. V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Mit der Auflösung des Vereins endet jede Mitgliedschaft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils miteingeschlossen